

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrund-
schule, die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsfor-
men an einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt
Lünen vom 13.07.2020**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Beitragsschuldner	2
§ 3 Beitragsentstehung und –bemessung	2
§ 4 Beitragsbefreiung	3
§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflichten	3
§ 6 Bestimmung des maßgeblichen Einkommens	4
§ 7 Einkommensermittlung	5
§ 8 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Vollstreckung	6
§ 9 Inkrafttreten	6
Anlage 1	7
Anlage 2, 3 und 4	8

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006, der § 23 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz, auch KiBiz genannt) in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Lünen am **25.06.2020** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder und einer Offenen Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Lünen erhebt die Stadt Lünen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu entrichtende öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.
2. Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege sowie anderen Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule.

§ 2 Beitragsschuldner

1. Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt, zusammen lebt.
2. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
3. Eltern bzw. Elternteil im Sinne dieser Satzung sind auch den Eltern rechtlich gleichzusetzende Personen (gemäß § 7 Abs. 1 Punkt 6 SGB VIII).
4. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
5. Für Kinder, die in einem Kinderheim oder einer Wohngruppe untergebracht sind und ein Tagesbetreuungsangebot im Sinne des § 1 dieser Satzung besuchen, besteht keine Beitragspflicht.
6. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsentstehung und –bemessung

1. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, mit dem das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Für die Betreuung in der Kindertagespflege gilt der vertraglich festgelegte Zeitraum. Weiterhin entfällt die Beitragspflicht mit Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages.
2. Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein Betreuungsvertrag besteht.

3. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart, Betreuungsform und den Betreuungsumfang erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht. Für die Festlegung der Betreuungsart gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr zwei Jahre alt werden, wird der Beitrag bis zum Monat vor dem zweiten Geburtstag als „Kind unter zwei Jahre“ erhoben und danach als „Kind über zwei Jahre“. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung (Ferien etc.) nicht berührt.
4. Die Höhe der Beiträge ist nach Einkommensstufen, Betreuungsumfang, Betreuungsformen und für Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Alter der Kinder gestaffelt. Sie ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.
5. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Offenen Ganztagsgrundschule oder die Kindertagespflegeperson kann von den Beitragsschuldern ein zusätzliches Entgelt für die Mahlzeiten verlangen.

§ 4 Beitragsbefreiung

1. Der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist gem. § 50 Abs. 1 KiBiz für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
2. Die Beitragsbefreiung gilt für diesen Zeitraum auch für die Geschwisterkinder.
3. Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Offene Ganztagsgrundschule oder nehmen Angebote der Kindertagespflege oder andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
4. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
5. Im Falle des § 2 Abs. 4 wird kein Elternbeitrag erhoben (Pflegekinder).
6. Werden für dasselbe Kind mehrere Betreuungsformen in Anspruch genommen, so ist für jede Betreuungsform der entsprechende Elternbeitrag zu zahlen.
7. Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragsschuldern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflichten

1. Bei der Anmeldung geben die Beitragsschuldner, dem Träger der Einrichtung / der Stadt Lünen ihre Namen und Anschrift und den Namen, Anschrift und Geburtsdaten des Kindes an; die Daten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten werden nach Abschluss des Betreuungsvertrages der Stadt übermittelt.

2. Bei der Aufnahme und danach jährlich, sowie bei eingetretenen Änderungen haben die Beitragsschuldner der Stadt Lünen zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Angaben und Belege einzureichen. Ohne eine entsprechende Nachweisführung zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
3. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensstufe führen könnten, sind unverzüglich anzugeben.
4. Die Stadt Lünen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen und dementsprechend die Beitragspflicht neu festzusetzen. Hierbei gilt die vierjährige Festsetzungsverjährungsfrist gemäß § 1 Abs. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 4b Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO).

§ 6 Bestimmung des maßgeblichen Einkommens

1. Die Beitragsschuldner werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in § 6 Absätzen 2 – 5 und § 7 definierten Einkommen.
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) (Gewinn bzw. Überschuss der Bruttoeinnahmen über die Werbungskosten und abzüglich der als Sonderausgabe festgestellten Kinderbetreuungskosten) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5 a S. 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragsschuldner und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
3. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.
4. Beziehen Beitragsschuldner Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr bzw. ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie bzw. er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

5. Für das dritte und jedes weitere Kind im Haushalt der/des Beitragschuldner/s, für welches Kindergeld bezogen wird, ist ein Freibetrag von 8.200 € dem nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7 Einkommensermittlung

1. Für die Einkommensermittlung ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr maßgebend, welches dem Betreuungsbeginn vorausgeht (01.01. bis 31.12. = Jährlichkeitsprinzip). Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Sonderzuwendungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Einmalzahlungen etc.). Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
2. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
3. Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragschuldner in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Stadt Lünen zur Zahlung des höchsten, nach der jeweils gültigen Einkommensgruppe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Elternbeitrages bereit erklären.
4. Von Beitragschuldnern, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII), Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) beziehen, wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en kein Beitrag erhoben.
5. Die in Nr. 4 aufgelisteten erhaltenen Sozialleistungen und die im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Bafög) bewilligten Leistungen zum Lebensunterhalt bleiben bei der Einkommensermittlung zur Festsetzung des Beitrags unberücksichtigt.
6. Von Beitragschuldnern, die sich in einer Verbraucherinsolvenz gem. §§ 304 ff. Insolvenzordnung befinden, wird für die nachgewiesene Dauer des Insolvenzverfahrens kein Beitrag erhoben. Die Befreiung gilt für alle im Haushalt lebenden Beitragschuldner.

§ 8 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Vollstreckung

1. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn jeweils zum 1. eines jeden Monats zu zahlen.
2. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen werden mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen verrechnet oder erstattet. Sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen bzw. zum 1. des nächsten Monats zu entrichten.
3. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.08.2020** in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule und für die Kindertagespflege in der Stadt Lünen in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom **26.08.2019** außer Kraft.

Anlage 1

Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungsart- **unter 2 Jahre**

Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.999 €	0 €	0 €	0 €
ab 19.000 €	47 €	55 €	66 €
ab 24.500 €	69 €	82 €	96 €
ab 28.500 €	102 €	120 €	141 €
ab 32.500 €	117 €	138 €	162 €
ab 36.500 €	133 €	156 €	184 €
ab 41.000 €	158 €	185 €	218 €
ab 44.000 €	171 €	201 €	244 €
ab 49.000 €	206 €	242 €	293 €
ab 53.000 €	241 €	283 €	339 €
ab 57.000 €	259 €	305 €	365 €
ab 61.500 €	280 €	329 €	394 €
ab 72.000 €	354 €	416 €	491 €
ab 90.000 €	415 €	487 €	587 €
ab 98.000 €	480 €	563 €	647 €
ab 108.000 €	533 €	626 €	741 €

Betreuungsart- **über 2 Jahre**

Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.999 €	0 €	0 €	0 €
ab 19.000 €	22 €	26 €	41 €
ab 24.500 €	31 €	37 €	59 €
ab 28.500 €	37 €	44 €	70 €
ab 32.500 €	43 €	51 €	82 €
ab 36.500 €	49 €	58 €	93 €
ab 41.000 €	65 €	76 €	122 €
ab 44.000 €	79 €	93 €	150 €
ab 49.000 €	95 €	112 €	181 €
ab 53.000 €	122 €	143 €	221 €
ab 57.000 €	131 €	154 €	238 €
ab 61.500 €	141 €	166 €	259 €
ab 72.000 €	191 €	225 €	330 €
ab 90.000 €	228 €	273 €	392 €
ab 98.000 €	253 €	303 €	435 €
ab 108.000 €	285 €	341 €	490 €

Anlage 2
Elternbeiträge in der Tagespflege

Jahreseinkommen	je angefangene 5 Std.	16 bis 25 Std.	26 bis 35 Std.	36 bis 50 Std.
bis 18.999 €		0 €	0 €	0 €
ab 19.000 €	5 €	22 €	26 €	41 €
ab 24.500 €	7 €	31 €	37 €	59 €
ab 28.500 €	8 €	37 €	44 €	70 €
ab 32.500 €	9 €	43 €	51 €	82 €
ab 36.500 €	11 €	49 €	58 €	93 €
ab 41.000 €	14 €	65 €	76 €	122 €
ab 44.000 €	18 €	79 €	93 €	150 €
ab 49.000 €	20 €	95 €	112 €	181 €
ab 53.000 €	25 €	122 €	143 €	221 €
ab 57.000 €	27 €	131 €	154 €	238 €
ab 61.500 €	29 €	141 €	166 €	259 €
ab 72.000 €	37 €	191 €	225 €	330 €
ab 90.000 €	44 €	228 €	273 €	392 €
ab 98.000 €	48 €	253 €	316 €	435 €
ab 108.000 €	52 €	285 €	341 €	490 €

Anlage 3

Elternbeiträge für Offene Ganztagschule

Jahreseinkommen	Beitrag
bis 24.499 €	0 €
ab 24.500 €	40 €
ab 36.500 €	60 €
ab 49.000 €	80 €
ab 61.500 €	100 €
ab 72.000 €	120 €
ab 90.000 €	140 €
ab 98.000 €	160 €
ab 108.000 €	180 €

Anlage 4

Elternbeiträge für andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule

Jahreseinkommen	Beitrag
bis 24.499 €	0 €
ab 24.500 €	20 €
ab 36.500 €	30 €
ab 49.000 €	40 €
ab 61.500 €	50 €
ab 72.000 €	60 €
ab 90.000 €	70 €
ab 98.000 €	80 €
ab 108.000 €	90 €